

abgeben, als daß er wohl kaum in Folge tieferen wissenschaftlichen Eingehens, sondern wohl nur in Folge seiner Unwissenheit peremtorisch die Frage erledigt hat mit dem einfachen Ausspruch: „Unvollkommenheiten sind keine Sünden und sollen darum nicht gebeichtet werden.“

Zusätzliche Bemerkung. Wir brauchen wohl kaum zu sagen, daß wir die Unvollkommenheiten, deren Zulässigkeit in der sakramentalen Anklage wir vertheidigen, nur in dem oben angegebenen Sinne verstehen und keineswegs einem kleinlichen oder sinnlosen Gerede das Wort reden wollen. Wenn z. B. eine Person in der Beicht sagt, sie habe nicht an den Bach Cedron gedacht, als sie über den Mühlbach ging, so ist das keine Unvollkommenheit, sondern es zeigt sich hierin eine engherzige Auffassung, die berichtigt werden muß, vielleicht auch eine Hinneigung zu einem pharisäischen Gewissen, welches jene Unterlassung beichtet, davon aber nichts sagt, daß es während dieser Zeit sieblos vom Nächsten gedacht hat.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VII. (Können früher geltig gebeichtete und nachgelassene Sünden wieder Materie der sakramentalen Beicht und Absolution sein?) In dem eben angeführten Falle hat der Beichtvater Urban noch einen andern Ausspruch gethan, dessen Richtigkeit durchaus nicht so sicher steht, als derjelbe zu glauben scheint, welcher im Gegentheile der doctrina communis der bewährtesten Theologen sowie der praxis communis der gewissenhaftesten Beichtväter in gleicher Weise zuwiderläuft. „Was einmal geltig gebeichtet ist, — so meint Urban, — ist auch nachgelassen und kann und darf darum nicht wieder gebeichtet werden; darauf halte ich nichts.“ Ob Urban etwas darauf halte oder nicht, darauf kommt es eben auch gar nicht an; was halten aber davon die Theologen?

Sie lehren nahezu einstimmig, daß die bereits nachgelassenen Sünden eine hinreichende Materie der sakramentalen Beicht seien. Der h. Alphons Lig. sagt (Th. mor. I. VI. 427. dub. 2.): „Sententia affirmativa est certa apud omnes“ und beruft sich hiefür auf Suarez, Laymann, die Salmant. und vor allen auf den h. Thomas; er legt die Sicherheit dieser Doctrin dar durch den auftoritativen Ausspruch des Papstes Benedict XI. (Extrav. Inter cunctas de Privil.): „Licet de necessitate non sit, iterum eadem confiteri peccata, tamen ut eorundem peccatorum iteretur confessio, reputamus salubre.“ Zugleich bezeichnet der h. Alphons dieses wiederholte Bekenntniß schon

nachgelassener Sünden ebenso schon für seine Zeit als communis praxis fidelium, wie es gegenwärtig mit Recht Ernst Müller (Th. mor. l. III. §. 111.) die universalis praxis Ecclesiae nennt. Der innere Grund für diese Lehre aber, welcher sich gleichfalls schon bei dem h. Alphons findet, liegt darin, daß die Sünde, ob auch schon nachgelassen, dennoch immer eine begangene Sünde ist und bleibt, daß folglich der Sünder dieselbe immer und immer wieder mit Nutzen bereuen kann, ja soll und daß er sie, gleichwie er sie wiederholt bereuen, auch wiederholt bekennen, der Priester aber von dieser seiner Gewalt unterworfenen Sünde losprechen kann. Treffend sagt hierüber Gury (cas. conse. n. 379.): „... peccatum jam remissum potest adhuc remitti per se...; imo est materia remissionis plenioris et abundantioris, quae sufficit, ut sacramentum miris effectibus non careat, scilicet remissione poenae, augmento gratiae etc.“ Es ist ganz passend, wenn neuere Moralisten, wie Scavini, Müller u. a., die Congruenz dieser Lehre aus der Analogie von Bekleidigungen unter Menschen z. B. unter Eltern und Kindern darzuthun suchen, welche auch, namentlich bei schwereren Kränkungen, wiederholt Verzeihung erbitten und gewähren. —

Demnach ist also das Dafürhalten des Urban entschieden unhaltbar; ja noch mehr: die Moraltheologen lehren nicht blos, daß schon nachgelassene Sünden wieder gütig gebeichtet werden können, sie behaupten sogar, der Beichtvater sei in gewissen Fällen, wenn er die Absolution ertheilen wolle, verpflichtet, von dem Böneniten eine Auflage über irgend eine frühere Sünde zu verlangen. So stellt Berardi in seinem von gründlicher Erudition zeugenden Werke *de recidivis et occasionariis* vol. I. n. 197. die Frage: „An subsistente dubio circa materiam sive circa dispositionem, Confessarius, si absolutionem concedere velit, aliquam accusationem peccatorum vitae praeteritae exquirere debet?“ und fährt fort: „Respondeo affirmative. Ratio est, quia, si nulla adiuncta accusatione peccatorum vitae praeteritae absolutio concederetur, tunc periculo frustrationis absque ulla necessitate Sacramentum exponeretur.“ Die Sorgfalt, mit welcher der Beichtvater als minister Sacramenti die ungültige Spendung des Bußsakramentes nach Möglichkeit verhüten muß, legt ihm die unabweisliche Pflicht auf, dieses Mittel zu gebrauchen, wenn er die Losprechung ertheilen will und sonst die Gültigkeit derselben in Frage käme. Die Gültigkeit der Losprechung kann aber in Beichten,

bei denen keine *materia necessaria*, keine *Todsünde* vorkommt, in Frage kommen circa *materiam*, wenn es unsicher ist, ob die gebeichteten *Unvollkommenheiten* den *Charakter* der *Sünde* an sich haben, — circa *dispositionem*, wenn zu besorgen ist, daß der *Pönitent* hinsichtlich der gebeichteten geringen *Sünden* nicht die wahre *Reue* und den nothwendigen ernstlichen *Vorsatz* habe. Will nun der *Beichtvater* in diesen Fällen sich nicht der Gefahr aussetzen, das *Sakrament* der *Buße* ungültig zu spenden, so muß er entweder den *Pönitenten* ohne *Absolution* entlassen oder durch *Herzuziehung* einer sicheren *Materie* aus dem früheren Leben desselben, über welche er mit moralischer Gewißheit *Reue* und *Vorsatz* zu erwecken vermag, eine giltige *Losprechung* ermöglichen. Einen *Pönitenten* oftmaß ohne *Absolution*, mit der bloßen *Benediction* zu entlassen, möchte aber in mehrfacher Hinsicht bedenklich scheinen und hieße jedenfalls den *Pönitenten* vieler *Gnaden* beraubt; deßhalb bleibt dem *Beichtvater* für solche Fälle regelmäßig nur das angegebene Mittel übrig, durch das sogenannte „*Einschließen*“ einer früher schon gebeichteten *Sünde* für eine sichere *Materie* und für die erforderliche *Disposition* des *Beichtfindes* Sorge zu tragen. *Verardi* kann für seine Lehre nicht nur die bewährtesten *Auktoren*, wie *Suarez*, *Sanchez*, *Sporer*, *Layman* u. v. a., sondern auch die *Auktorität* des h. *Alphons Liguori* anführen, welcher in der *Th. mor. n. 432.* zuerst als probabel die Meinung bezeichnet, der *Beichtvater* könne einen frommen *Pönitenten*, welcher nur einige *Unvollkommenheiten* beichtet, bedingungsweise *absolviren*, dann aber beifügt: „*Hoc tamen non admitterem, si ille posset materiam certam de vita ante acta praebere.*“ Und in Bezug auf *Pönitenten* mit gewohnheitsmäßigen lästlichen *Sünden* lehrt der h. Lehrer in der *Praxis Confess. n. 188.*, der *Beichtvater* solle sie nicht *absolviren*, wenn er nicht von der wahren *Reue* und dem aufrichtigen *Vorsatz* derselben überzeugt sei, „*aut si non ponunt pro materia aliquod peccatum gravius vita e prioris. Oh! quot confessiones invalidae (quae in se vera sunt sacrilegia) fiunt in hoc ob Confessariorum negligentiam!*“

Nach dem Gesagten sind also die *Grundsätze*, welche *Urban* mit so großer Sicherheit ausgesprochen hat, ganz verfehlt; aber noch mehr, gerade nach seinen eigenen *Grundsätzen*, da er weder die von der *Monika* gebeichteten *Unvollkommenheiten* noch die von ihr eingeschlossenen früheren *Sünden* als giltige *Materie* der *sakramentalen Beicht* gelten läßt, hat er *subjectiv* die *Schuld* einer ungültig gespendeten *Absolution* auf sich geladen, — Hin-

gegen ist das Verfahren des gewöhnlichen Beichtvaters der Monika vollkommen correct; nur werden bei dieser Praxis, bei Beichten wahrhaft frommer Pönitenten Sünden aus deren früherem Leben beifügen zu lassen, folgende Regeln nicht unberücksichtigt bleiben dürfen: 1. Der Beichtvater möge den Pönitenten — wenigstens wenn sich mit Grund eine irrite Auffassung desselben befürchten läßt — darüber belehren, daß dieses Einschließen früherer Sünden nicht nothwendig sei in dem Sinne, als könnten sie ihm etwa noch nicht verziehen sein, sondern nothwendig darum, um die Gefahr einer ungültigen Losprechung zu verhindern, und nützlich, um durch eine neue Losprechung ihm die Nachlassung etwaiger noch zu büßenden zeitlichen Strafen und andere Gnaden zu vermitteln. 2. Soll das Vorhandensein der nothwendigen Disposition nicht auch bezüglich der „eingeschlossenen“ Sünden wieder zweifelhaft und damit das Einschließen zwecklos werden, so darf der Beichtvater dieses Einschließen früherer Sünden nicht zum rein gewohnheitsmäßigen werden lassen, sondern er muß den Pönitenten wenigstens zuweilen dazu auffordern, daß er über die einzuschließenden Sünden jedesmal eine herzliche übernatürliche Reue und den Vorsatz selbe zu meiden erwecke. 3. Die dritte Regel kann kaum präziser ausgedrückt werden, als mit den Worten des wiederholt citirten Berardi: „Non existiment tamen Confessarii se esse semper satis diligentes, dummodo monitum istud (scil. ponendi materia certam ex vita anteacta) servent. Accusatio peccatorum vitae praeteritae consultit quidem reverentiae Sacramenti, minime vero emendationi poenitentis. Si itaque Confessarius vult esse vere diligens, et si aliquem fructum obtainere cupit, procurare debet, ut poenitentes de propriis venialibus et consuetis culpis verum dolorem concipient et propriae emendationi serio attendant.“ Nicht zufrieden also schon damit den Pönitenten gältig losprechen zu können, soll der Beichtvater vielmehr denselben zugleich auleiten, auch die seit der letzten Beicht begangenen geringen Sünden und Unvollkommenheiten zu bereuen und mit allem Ernst nach Meidung und Ablegung derselben zu streben.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

VIII. (Revalidation einer Ehe pro Foro interno; Dispens von dem geheimen Hindernisse der unehrlichen Schwägerhaft [affinitatis honestae].) Johann Z. und Juliana B. haben in der Pfarre G. eine Ehe geschlossen. Sie haben vorher